

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 9

Artikel: Zivil- und armenrechtliche Altersfürsorge [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. C. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.
Postabonnenten Fr. 4. 20.
Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

16. Jahrgang.

1. Juni 1919.

Nr. 9.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Zivil- und armenrechtliche Altersfürsorge.

Von A. Wild, Pfarrer, Zürich 2.

(Schluß.)

Diese Uebersicht über die Altersfürsorgebestimmungen in den Kantonen ergibt, daß drei Arten der Fürsorge Platz greifen können: 1. offene Unterstützung der alten Leute, indem sie bei ihren Verwandten, oder in den Verhältnissen, in denen sie sich bis anhin befanden, belassen werden; 2. Unterbringung in fremden Pflegefamilien; 3. Versorgung in Armenanstalten, Altersasylen, Pflegeanstalten. Absteigerung und Umgang, d. h. die abwechslungsweise, nur einige Zeit dauernde Verpflegung bei wohlhabenden Gemeindebürgern ist in einigen Armengesetzen ausdrücklich verboten. Mit Recht wird überall darauf hingewiesen, daß auch den Alten und Gebrechlichen eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung angewiesen werde; denn arbeitsgewohnte Menschen können auch im hohen Alter nicht tatenlos dahin dämmern, und die andern wird eine leichte Arbeit vor der Langeweile und vor mancher Torheit bewahren. Unter den drei Fürsorgearten wählt die Armenbehörde die ihr nach genauer Prüfung der ganzen Sachlage am passendsten erscheinende aus. Die Kosten sollten dabei nicht, wie es leider noch allzu oft geschieht, ausschlaggebend sein, sondern allein das persönliche Wohl des zu Unterstützenden. Dem Beschluß und den Anordnungen der Armenbehörde hat sich auch der wegen Alters zu Unterstützende zu unterziehen. Er oder irgend jemand für ihn kann jedoch, wenn die Unterstützung ihm zu niedrig oder die Versorgung nicht angemessen zu sein scheint, bei der Oberbehörde gegen die Maßnahmen der Armenbehörde Einsprache erheben. — Einige Armengesetze (Zürich, Luzern, Schwyz, Thurgau) reden von *Verpflegungsverträgen*, die bei der Privatversorgung von Unterstützten abgeschlossen werden sollen. In der Praxis wird jedoch meistens von der Abschließung von schriftlichen Verträgen abgesehen; man begnügt sich mit mündlichen Abmachungen. — Alle kantonalen Armengesetze statuieren auch eine *Aufsichtspflicht* der Armenbehörden über die offen unterstützten oder die in Familien- oder Anstaltspflege befindlichen Armen. Im Kanton Bern besorgen diese Aufgabe die Kreis-Armeninspek-

toren (N.G. § 68, 69), im Kanton Schwyz die Armenväter (Instruktion zum N.G. § 16 und 31 ff.), im Kanton Graubünden die Schutzbögte (N.G. § 10 i). — Auch auf Alte und Gebrechliche sind natürlich die Disziplinarvorschriften der Armengesetze anwendbar, wenn sie gegen sie verstoßen.

Auf alle Einwohner sich erstreckende Altersversicherungen gibt es in Glarus, Waadt und Neuenburg. In Genf können sich nur Genfer und Schweizer anderer Kantone für eine Rente vom 60. Altersjahre an oder die Versorgung im staatlichen Altersasyl versichern lassen. Die meisten übrigen Kantone haben zum Teil ansehnliche Altersversicherungsfonds, und in hohem Maße steht die Erfüllung eines alten Postulats aller gemeinnützigen Volksfreunde: die schweizerische Alters- und Invalidenversicherung.

Im Vergleich zu der zivil- und armenrechtlichen Jugendfürsorge ist die zivil- und armenrechtliche Altersfürsorge nur wenig ausgedehnt. Das ist leicht verständlich; denn die Jugend befindet sich im Aufsteigen, sie ist das kommende Geschlecht, was an ihr gesündigt wird, rächt sich später bitter, der frischen, kräftigen, rosigten Jugend wenden sich die Herzen Aller zu; das Alter aber ist im Begriffe, sich vom Schauplatz des Lebens zu entfernen, da kann nicht mehr viel verdorben, und was geworden ist in Jahrzehnten, nicht mehr stark geändert werden, es vermag nicht zu begeistern. Aber Ehrfurcht und Mitgefühl sollte es einflößen, woraus eine bessere und ausreichendere Fürsorge für die alten Leute geboren wird, so daß nicht mehr bejahrte Personen sich das Leben nehmen aus Furcht vor dem drohenden Armenhaus, das ja meistens nicht ein Altersasyl oder Altersheim ist, sondern ein Sammelplatz von Alkoholikern, Dirnen, Vaganten, Idioten, Schiffbrüchigen des Lebens, Gewohnheitsverbrechern, oder andere ein Verbrechen begehen, um endlich einmal sicher und dauernd versorgt zu werden und der ewigen Obdach-, Mittel- und Heimatlosigkeit zu entinnen, oder um von einer hartherzigen und zänkischen Pflegefamilie und die schwachen Kräfte übersteigender Fronarbeit loszukommen. Hoffen wir, daß es der Stiftung „Für das Alter“ gelinge, allen, die sich mit Altersfürsorge zu befassen haben, einen kräftigen Impuls zu geben, damit sie im Rahmen der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Altersfürsorge verbessern und humaner gestalten, was wohl möglich ist, sodann aber auch die Gesetzgebung so zu beeinflussen, daß alle einen sorgenfreien Lebensabend genießen können und nicht mit Furcht und Schrecken an die Tage und Jahre ihres Alters denken müssen.

Zum Kapitel: Ehrenfolgen der Armut.

Wir haben in Nummer 3 vom 1. Dezember 1918 mitgeteilt, daß in der Session des bernischen Großen Rates vom Oktober 1918 die Frage der Einschränkung des Stimmrechts wegen erhaltener Armenunterstützung zur Sprache kam. Der Direktor des Armenwesens, Regierungsrat Burren, beantwortete damals ein dahinzielendes Postulat in dem Sinne, daß ihm persönlich dessen Tendenz durchaus sympathisch sei; es erscheine freilich nicht als ratsam, einzig wegen des in dieser Sache Norm bildenden § 82 eine Revision des Armengesetzes von 1897 vorzunehmen, doch könne und solle, bis es zu einer Totalrevision komme, dem berechtigten Verlangen nach Milderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch eine möglichst weit herzi- g e Anwendung derselben Rechnung getragen werden. Der Urheber des Postulates, Großrat Münch von der sozialdemokratischen Fraktion, erklärte sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt, unter der Voraussetzung, daß der Regierungsrat den zuständigen Instanzen im Sinne der Ausführungen der Armendirektion be-
stimmte Weisungen erteile.